Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Altenkirchen, Flammersfeld und Puderbach.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg

Az.: 81073-HA10.2.

56410 Montabaur, 28.09.2016

Bahnhofstraße 32

Telefon: 02602/9228-0 **Telefax:** 02602/9228-27

Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg Landkreis Altenkirchen (Ww) wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung,

am Donnerstag, dem 03. November 2016 vormittags von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:00 – 15:00 Uhr

in der Wiedhalle – Am Sportplatz - in 57638 Neitersen

bekannt gegeben.

Der geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 03. November 2016, -nachmittags um 15:30 Uhr-, ebenfalls in der Wiedhalle – Am Sportplatz - in 57638 Neitersen

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 04.11.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen.

Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Montabaur angefordert oder am Bekanntgabetermin in der Wiedhalle in Neitersen in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt mit dem Tage der Vorlage dieses Nachtrages.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Vom Nachtrag 1 betroffene Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

-gez. Schön-

(Natascha Schön)

Rechtsmittelfristen werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht in Gang gesetzt.